

SATZUNG (vorläufig)

Interessenverband Kleinbetriebe

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessenverband Kleinbetriebe“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist [Ort einsetzen].
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertretung der wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Interessen von Klein- und Kleinstbetrieben, Solo-Selbstständigen, Handwerksbetrieben und lokalen Dienstleistern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Interessenvertretung gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit
 - Förderung von Netzwerken und Kooperationen
 - Bereitstellung von Informationen und praxisnaher Unterstützung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder digital zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen und Leistungen zu nutzen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Beiträge sind gemäß Beitragsordnung zu leisten.

§6 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(3) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.

(2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß Beitragsordnung.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur durch Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Über die Verwendung des Vermögens wird im Beschluss entschieden.

Ort, Datum

(Unterschrift Vorstand)